

Bestimmungen des SAB-Programms zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Technischen Universität Chemnitz und deren besseren Vernetzung mit der Wirtschaft durch Unterstützung von Betreuung und Finanzierung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft

I. Förderzweck, Rechtsgrundlage

1. Förderzweck ist die Unterstützung der Technischen Universität Chemnitz in den Aktivitäten zur besseren Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sichtbarkeit der TU Chemnitz und zur Verbesserung der in diesem Zusammenhang notwendigen Innovationsfinanzierung. Dies erfolgt durch eine Förderung der Betreuung von Aus- bzw. Gründungsprozessen durch die Hochschule und eine Startfinanzierung von Existenzgründungen auf Grundlage innovativer Geschäftsideen auf den Kernkompetenzfeldern sowie unter Beachtung der Transferstrategie der Hochschule.
2. Die Förderung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Förderbank - FördbankG, § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 und Nr. 7, sowie auf Grundlage der entsprechenden Beauftragung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
4. Zuwendungen nach II. 2. dieser Programmbestimmungen werden auf Grundlage folgender beihilferechtlicher Grundlagen gewährt:
 - Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) – nachfolgend „AGVO“;
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – nachfolgend „De-minimis-Verordnung“

II. Gegenstand der Förderung

1. Die SAB gewährt der Technischen Universität Chemnitz eine Zuwendung als Beitrag zur Deckung der Ausgaben der Gründung und Betreibung eines Accelerators („TUClub“) nach IV. 1. dieser Richtlinie und der in diesem Rahmen nachfolgenden Betreuung der nach II. 2. geförderten Gründungen.
2. Die SAB gewährt über die Sächsische Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) an die im Rahmen des Wettbewerbs nach IV. 2. ausgewählten Unternehmensgründungen Beteiligungskapital im Rahmen von Start-up-Finanzierungen. Umschuldungen oder Nachfinanzierungen im Rahmen von Unternehmensübernahmen werden nicht gefördert.

III. Zuwendungsnehmer

Zuwendungsnehmer nach II. 1. ist die Technische Universität Chemnitz. Beteiligungsnehmer nach II. 2. sind jährlich 2 Unternehmen nach erfolgter Auswahl im Wettbewerb nach IV. 2. dieser Bestimmungen.

IV. Fördervoraussetzungen

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nach II. 1. der Bestimmungen sind:
 - die Planung und Schaffung von organisatorischen Grundlagen zur Gründung eines Accelerators („TUClab“) zur Betreuung von konkreten Aus- bzw. Gründungsvorhaben aus dem Bereich der Hochschule,
 - die Konzeptionierung eines strukturierten Angebotes des TUClab in Form der Koordination von Mentoring- und Ressourcenunterstützung (z. B. Betriebsräume, Betriebsmittel) ab 1. Quartal 2018 (Darstellung im Projektplan) unter Einbindung des Netzwerkes mit regionalen Transferpartnern (Industrieverein Sachsen, CWE, TCC) und der Einrichtungen der Universität (z. B. Patentinformationszentrum, Juniorprofessur Entrepreneurship in Gründung und Nachfolge), die Unterstützung für die nach II. 2. geförderten Unternehmen sollte dabei einen Zeitraum von in der Regel ab 6 Monaten vor der Gründung bis mind. zum Ende des 1. Geschäftsjahres der unterstützten Unternehmen umfassen,
 - die inhaltliche, personelle und buchhalterische Abgrenzung (separate Konten oder ein geeigneter vorhabensbezogener Buchführungscode) der Ausgaben des Projektes von den über die Gründerinitiative des Freistaates förderfähigen Ausgaben im Vorfeld der Gründung (Gründerinitiativen),
 - die Darstellung der Zusätzlichkeit der Ausgaben gegenüber den Ausgaben, welche im bereits grundfinanzierten Aufgabenkreis der Technischen Universität Chemnitz anfallen (Darstellung im Projektplan zum ersten Anstrich dieser Nummer),
 - spätestens 2019 ist ein Unterstützerpool (Sponsoring) zu initiieren, um das Projekt nach einem Auslaufen der SAB-Unterstützung weiterführen zu können.
2. Voraussetzungen für die Gewährung der Beteiligungen nach II. 2. dieser Bestimmungen sind:
 - die Planung und Durchführung eines jährlichen Wettbewerbs zur Prämierung von besonders innovativen Gründungsideen im Bereich der Kernkompetenzfelder der Technischen Universität Chemnitz („Ressourceneffiziente Produktion und Leichtbau“, „Materialien und Intelligente Systeme“ sowie „Mensch und Technik“),
 - die Erstellung von Wettbewerbsregeln in Abstimmung mit der SAB,
 - die Bereitstellung eines Stimm- und Vetorechts für die SBG in der Jury des Wettbewerbs,
 - die Förderempfänger sind Gewinner des Wettbewerbs und haben ihren Sitz im Freistaat Sachsen,
 - es liegen für die Beteiligungsnehmer umfassende Businesspläne – die die Wachstums- und/oder Ertragschancen des Unternehmens und die mittelfristige Unternehmensstrategie für die Zukunft aufzeigen – vor,
 - es handelt sich bei den zu gründenden Unternehmen nicht um Unternehmen bzw. Sektoren, die nach Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO bzw. nach Art. 1 der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind,
 - die Beteiligungen sind grundsätzlich nur für Unternehmensneugründungen vorgesehen, Unternehmensübernahmen im Ausgründungsprozess können im Einzelfall nur nach Prüfung von gesonderten beihilferechtlichen Vorgaben gefördert werden,
 - der Förderempfänger muss vor Gründung einen schriftlichen Antrag auf Förderung gestellt haben, der mindestens die folgenden Angaben enthält: Name und (Start-)Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (hier Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten Zuwendung/Beteiligung.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Form der Förderung:
 - zu II. 1. Zuschuss,
 - zu II. 2. offene oder stille Beteiligung.
2. Höhe der Zuwendung:
 - zu II. 1. 100.000 € pro Jahr ab 2018,
 - zu II. 2. Einzelbeteiligung bis maximal 450.000,00 €, insgesamt max. 900.000 € pro Jahr.
3. Laufzeit zu II. 2.: maximal 12 Jahre
4. Die Zuwendungen nach Nr. 1 werden in privatrechtlicher Form ausgereicht.
5. Die Zuwendungen werden bis einschließlich 2020 gewährt. Die Fortführung des Programms für Folgejahre steht unter dem Vorbehalt eines Beschlusses des Vorstandes der SAB.
6. Bei Anwendungen der AGVO können nach diesen Programmbestimmungen gewährte Zuwendungen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
7. Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung können nach diesen Programmbestimmungen gewährte De-minimis-Beihilfen mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Der Gesamtbetrag der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 200.000 € nicht übersteigen.

VI. Verfahren

1. Die SAB schließt mit der TU Chemnitz eine Vereinbarung zur Umsetzung des Programms ab.
2. Zwischen der SAB und der SBG wird eine Vereinbarung über die Ausreichung der Zuwendungen im eigenen Namen auf Rechnung der SAB geschlossen. Die Beteiligungen werden im Nachgang zum Wettbewerb innerhalb eines Jahres vorgenommen. Dabei ist die Vorgabe nach IV. 2. letzter Anstrich zu beachten.
3. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nach II. 1. wird durch die SBG nach Maßgabe der Regelungen der Vereinbarung nach Nr. 1. kontrolliert.

VII. Inkrafttreten

Diese Programmbestimmungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage zu den Bestimmungen des SAB-Programms zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der technischen Universität Chemnitz und deren besserer Vernetzung mit der Wirtschaft durch Unterstützung von Betreuung und Finanzierung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO¹ gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Bestimmungen die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikels 22 der AGVO „Beihilfen für Unternehmensneugründungen“ gewährt werden.

2. Förderverbot (Art. 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

3. Deggendorf-Klausel (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vereinbarung gewährt werden.

4. Transparenz (Art. 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

5. Anreizeffekt (Art. 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- die Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

¹Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017).

6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Art. 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

7. Kumulierungsregel (Art. 8 AGVO)

Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.

Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

8. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 22 AGVO

Beihilfefähig sind die Anlaufkosten.

9. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 22 AGVO

Abweichend von Artikel 22 AGVO darf die Beihilfehöchstintensität für die Beteiligung bei kleinen und innovativen Unternehmen maximal 450 T EUR BSÄ betragen.

10. Geltungsdauer der AGVO (Art. 58 Abs. 5 i.V.m. Art. 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2020 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021.

Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.